

Name:

Die Glasklar

Kurzbezeichnung:

DGK

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Alt-Tempelhof 32
12103 Berlin
c/o Velonjara**

Telefon:

(0 30) 75 77 41 86

Telefax:

(0 30) 75 77 41 87

E-Mail:

info@dieglasklar.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 13.08.2023)

Name:

Die Glasklar

Kurzbezeichnung:

DGK

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzende: Marie-José Velonjara

2. Vorsitzender: Yves Velonjara

Schatzmeister: Fabian Blüggel

weiteres Vorstandsmitglied: Ricarda Büttner

Landesverbände:

Berlin:

1. Vorsitzende: Marie-José Velonjara

2. Vorsitzender: Yves Velonjara

Schatzmeister: Fabian Blüggel

weiteres Vorstandsmitglied: Ricarda Büttner

Bundessatzung der Partei Die Glasklar

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	3
§2 MITGLIEDSCHAFT	3
§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§6 ORDNUNGSMASSNAHMEN, AUSSCHLUSS.....	5
§7 GLIEDERUNGEN.....	6
§8 ORGANE DES BUNDESVERBANDES	7
§9 DER BUNDESPARTEITAG	7
§10 DER BUNDESVORSTAND	8
§11 URENTSCHEIDUNGEN	10
§12 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN FÜR WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN ..	10
§13 ZULASSUNG VON GÄSTEN.....	10
§14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG	11
§15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	11
§16 VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG	12
§17 PARTEIÄMTER	12
§18 SCHIEDSGERICHTE	12
§19 WAHLEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	12
§20 GESCHÄFTSORDNUNG.....	13
§21 FINANZORDNUNG UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	14

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Name der politischen Partei ist Die Glasklar, abgekürzt DGK.
- (2) Die Glasklar ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihre Grundwerte sind die unbedingte Achtung, Sicherung und Erhaltung der Menschenwürde und der gesellschaftlichen Vielfalt, der Natur und der Gleichberechtigung sowie die Bildung und Förderung gesellschaftlicher Normen. Politik, die zur Benachteiligung, Herabwürdigung oder Gewalt von oder gegen Gruppen oder einzelnen Personen aufruft, ist mit den Grundwerten von Die Glasklar unvereinbar.
- (3) Der Sitz der Partei ist in Berlin.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet von Die Glasklar ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Landesverbände führen den Namen Die Glasklar verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

§2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von Die Glasklar kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze, insbesondere die Grundwerte, die Satzung und die Programme von Die Glasklar anerkennt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nicht möglich. Der Bundesvorstand kann auf Antrag in Textform für eine Übergangszeit von 2 Jahren die Doppelmitgliedschaft in Die Glasklar und einer anderen, in Deutschland tätigen Partei erlauben. Im Antrag ist die Partei namentlich zu nennen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nicht möglich, wenn das Mitglied ein Parteiamt bei Die Glasklar innehat oder für ein solches kandidiert.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in Die Glasklar wird bis zur Gründung von Gliederungen unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung von Gliederungen wird die Mitgliedschaft regelmäßig in der für den Wohnsitz zuständigen Gliederung erworben. Auf Antrag in Textform kann die Aufnahme in jede Gliederung im Bundesgebiet erfolgen. Die Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen der gleichen Hierarchieebene ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der Gliederungen höherer Ebenen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung binnen vier Wochen nach Antragstellung. Der Vorstand der nächsthöheren Gliederung kann der Aufnahme binnen acht Wochen nach Entscheidung der zuständigen Gliederung widersprechen. Die Entscheidung der höheren Gliederung ist bindend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Mitglieder können mit Antrag in Textform die Aufnahme in eine andere Gliederung beantragen. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand der aufnehmenden Gliederung mit der Annahme des Antrags.
- (3) Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Gründung der Partei.
- (4) Aufnahmeanträge ehemaliger Mitglieder, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, deren Aufnahme bereits einmal

- abgelehnt wurde, müssen vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Vorstand der aufnehmenden Gliederung soll vor der Entscheidung angehört werden.
- (5) Die Bundespartei kann Mitgliederausweise ausgeben.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a. an der politischen Willensbildung von Die Glasklar teilzuhaben, insbesondere durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen;
 - b. die Zwecke von Die Glasklar zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von Die Glasklar zu beteiligen;
 - c. an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Parteiorganen sowie parteiinternen Arbeitsgruppen als Gast teilzunehmen;
 - d. im Rahmen der Gesetze und satzungsmäßigen Bestimmungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- (2) Ein Mitglied kann nur in den Vorstand einer Gliederung gewählt werden, in dem es Mitglied ist. Bei einem Wechsel der Gliederung verliert das Mitglied alle Vorstandsämter in der alten Gliederung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a. die Grundwerte von Die Glasklar und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
 - b. die rechtmäßigen Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 - c. Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig können innere Angelegenheiten per mehrheitlichen Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der jeweiligen Gliederung angehört, den ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (7) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt. Bei Austritt oder Tod des Mitglieds werden überzahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus der Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei wird mit Eingang der Erklärung des Mitglieds in Textform bei der Verwaltung wirksam. Die Verwaltung informiert die zuständigen Vorstände über den Austritt.
- (3) Eine Streichung kann durch die zuständige Gliederung erfolgen, wenn das Mitglied mit

seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis, sofern ausgegeben, zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§6 ORDNUNGSMASSENNAHMEN, AUSSCHLUSS

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von Die Glasklar, so kann der Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. Der Vorstand muss das Mitglied vor dem Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme anhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe zu überstellen. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat jedes Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde beim zuständigen Schiedsgericht. Eine Ordnungsmaßnahme ist wirksam, wenn das Mitglied sie in Textform akzeptiert oder nicht innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Schiedsgericht einlegt. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern ist der Beschluss textlich zu begründen.
- (2) Ein Mitglied kann aus Die Glasklar ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundwerte oder die Ordnung von Die Glasklar verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Vorstand der zuständigen Gliederung oder vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das Schiedsgericht darf in jeder Lage des des Verfahrens prüfen, ob eine solche Maßnahme nach Umfang und Dauer noch erforderlich ist und sie gegebenenfalls abmildern oder aufheben.
- (3) Verstößt eine Gliederung oder ein Organ schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von Die Glasklar, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen oder Organe möglich: Verweis, gegebenenfalls mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb bestimmter Frist umzusetzen oder ein Verhalten zu unterlassen, Auflösung, Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder. Als schwerwiegender Verstoß ist es insbesondere zu werten, wenn die Gliederung oder ein Organ die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele und Grundwerte der Partei handelt. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand einer übergeordneten Gliederungsebene beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das Schiedsgericht entscheidet auch über kommissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eines Vorstandes bis zur unverzüglichen Neuwahl.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist stets die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.
- (5) Abweichende Bestimmungen von Untergliederungen sind nicht zulässig.

§7 GLIEDERUNGEN

- (1) Die Glasklar gliedert sich in Landesverbände. Landesverbände können nur auf Beschluss des Bundesvorstandes gegründet werden. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen dürfen. Die Satzung eines Landesverbandes und Änderungen müssen schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Genehmigung der Satzungsbeschlüsse eines Landesverbandes. Beschlüsse und Maßnahmen eines Landesverbandes und seiner Organe dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Bundespartei und der Programme stehen.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sein sollen. Die Bildung und die Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Über die Gründung einer Untergliederung entscheidet jeweils der Verband der nächst höheren Gliederung.
- (3) Wirtschaftliche Betätigung ist dem Bundesverband und den Landesverbänden vorbehalten. Weitere Untergliederungen können deren Geschäftsbetriebe nutzen.
- (4) Zusammenschlüsse von Untergliederungen gleicher Ebene sind zulässig, sofern der Vorstand der nächsthöheren Gliederung dem nicht widerspricht.
- (5) Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative von mindestens 10% der Mitglieder mit Wohnsitz im jeweiligen Land, Regierungsbezirk, Kreis oder in der jeweiligen Gemeinde (oder im Gemeindeteil), mindestens aber fünf Mitgliedern und der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Die Gründungsversammlung wird durch den Vorstand der übergeordneten Gliederung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die zur Gründungsinitiative notwendige Anzahl an Mitgliedern erschienen ist.
- (6) Organe einer Gliederung sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in sowie ein/e Schatzmeister/in.

- (7) Sämtliche Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun um die Einheit von Die Glasklar zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundwerte, die Ordnung oder das Ansehen von Die Glasklar richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht den vom Bundesverband festgelegten Grundsätzen und dem Parteiprogramm widersprechen.
- (8) Die Satzungen sämtlicher Gliederungen sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Dieser stellt sicher, dass gesetzliche Bestimmungen sowie die Vorgaben und Ziele dieser Bundessatzung nebst gegebenenfalls unter ihr geschaffenen Geschäftsordnungen, insbesondere zu Finanzen und zur Schiedsgerichtsbarkeit, eingehalten werden. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der jeweiligen Beschlüsse.

§8 ORGANE DES BUNDESVERBANDES

- (1) Organe sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

§9 DER BUNDESPARTEITAG

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene. Er ist das höchste Entscheidungsgremium der Partei. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend. Er bestimmt die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie aller Gremien der Bundespartei. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher ein; bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in Textform und hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, eine vorläufige Tagesordnung sowie eine Angabe, wo weitere Veröffentlichungen eingesehen werden können, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Bundesparteitag sind die vorläufige Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen .
- (3) Mit Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes nach Einberufung einer ordentlichen Vorstandssitzung oder von zehn Prozent der Mitglieder, muss der Bundesvorstand einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag darf ausschließlich über ein im Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes oder im Antrag der Mitglieder festgelegtes Ziel oder Thema Beschluss fassen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann insbesondere auch den amtierenden Bundesvorstand entlassen und einen neuen Bundesvorstand wählen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für den ordentlichen Bundesparteitag.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entscheidet daraufhin über dessen Entlastung.
- (5) Der Bundesparteitag beschließt über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesprogramme, die Grundwerte von Die Glasklar sowie die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (6) Der Bundesparteitag kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die Teil dieser Satzung wird. Soweit keine eigene Geschäftsordnung besteht gilt: Der Bundesparteitag wählt eine Versammlungsleitung, welche die Versammlung leitet. Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt. Der Versammlungsleitung sollen Mitglieder des Bundesvorstandes nicht angehören. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages fest.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen des Bundesparteitages sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den (neu gewählten) Vorsitzenden zu unterschreiben. Wahlprotokolle werden durch die jeweilige Wahlleitung unterschrieben und mindestens zwei Wahlhelfer/innen unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (8) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.

§10 DER BUNDESVORSTAND

(1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem oder der Schatzmeister/in.

(2) Zusammensetzung des Vorstands

a. Der Bundesparteitag beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstandes, welche Ämter ? Neben den in §9a, Absatz 1 genannten Ämtern gewählt werden

b. Der Bundesparteitag kann während der laufenden Amtszeit eines Vorstands beschließen, den amtierenden Vorstand um weitere Mitglieder zu erweitern. Diese zusätzlichen Mitglieder sind für die restliche Amtszeit des gesamten Vorstandes im Amt.

c. Die Erweiterung des Vorstands kann durch den amtierenden Vorstand oder durch 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

d. Eine mögliche Erweiterung des Vorstands ist in der Einladung zum Parteitag entsprechend anzukündigen.

(3) Der Bundesvorstand vertritt Die Glasklar nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger oder bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes auch ad-hoc erfolgen. Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Auf Antrag von 25% der Mitglieder muss der Bundesvorstand zusammen treten. Auf Beschluss von 25% der Mitglieder kann er mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Die Geschäftsordnung richtet sich nach §20 dieser Satzung.

(9) Der Bundesvorstand legt dem Parteitag gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Rechenschaftsbericht sollte in Textform gegeben werden und umfassend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Tätigkeitsbericht gegenüber dem Bundesparteitag zu ergänzen bzw. abweichende Darstellungen als eigenen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(10) Der Bundesparteitag stimmt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes ab. Wird der Vorstand insgesamt oder ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht entlastet, so ist der neue Vorstand verpflichtet, Ansprüche gegen ihn zu prüfen.

(11) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(12) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz nicht auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der

Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder der Vorstand sich selbst für handlungsfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesverband zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen, falls gesetzliche Vorgaben dies zulassen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- (13) Sitzungen des Bundesvorstandes sind in der Regel für Mitglieder öffentlich. Mit Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden. Gäste können mit Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (14) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 25% der Mitglieder oder Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, dem es als Mitglied angehört, durch die Mitgliederversammlung der Gliederungsebene abgewählt werden. Die Entscheidung darüber wird mit Zweidrittelmehrheit getroffen.
- (15) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (16) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (17) Mitglieder des Bundesvorstandes sind für ihren Geschäftsbereich alleine vertretungsberechtigt, wenn dies in der Geschäftsordnung entsprechend festgelegt wurde.

§11 URENTSCHEIDUNGEN

- (1) Über alle Fragen der Politik von Die Glasklar, wie Programm, Grundkonsens, Satzung und freie Mittel des Haushaltes, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder von Die Glasklar. Urabstimmungen erfolgen auf Bundes- Landes- Bezirks- oder Kreisebene. Die Geschäftsführung wird von einem Gremium des Bundes- oder des jeweiligen Landesverbandes übernommen.
- (2) Die Urabstimmung findet auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder oder 10% der Kreisverbände oder auf Bundesebene von drei Landesverbänden statt.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung wird mit den zugehörigen Unterschriften eingereicht und binnen 4 Wochen geprüft. Anschließend wird er in einem geeigneten Verfahren den Mitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt. Hier schließt sich eine Diskussionsphase an, über deren Ausgestaltung gemäß Abschnitt (6) noch abgestimmt wird.
- (4) Der Antragstext einer Urabstimmung muss eine mit Ja, Nein oder Enthaltung zu beantwortende Frage enthalten. Suggestivfragen sind nicht gestattet. Bei der Urwahl müssen die Kandidat/innen wählbar sein; ebenso muss die Möglichkeit für Nein oder Enthaltung ermöglicht werden.
- (5) Die jeweilige Geschäftsführung des Landes- oder Bundesverbandes ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Verfahren wird vom Schiedsgericht der jeweiligen Ebene überwacht und kann auf Anruf hin geprüft werden.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen für Urentscheide werden vom ersten Parteitag von Die Glasklar festgelegt und separat als Anhang zur Satzung veröffentlicht.
- (7) Die Kosten von Urentscheidungen trägt der Verband, auf dessen Ebene die Entscheidung erfolgt. Der jeweiligen Geschäftsführung obliegt auch die Informationspflicht.
- (8) Bei Urabstimmungen kann ein einmal abgestimmter Sachverhalt erst wieder nach 2 Jahren erneut Gegenstand einer Urabstimmung werden.

- (9) Urwahlen finden bei Personalentscheidungen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen statt. Hier wird ebenfalls zwischen Landes- und Bundeswahlen entschieden. Die Absätze (2) bis (7) finden entsprechend Anwendung.

§12 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN FÜR WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

- (1) Die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§13 ZULASSUNG VON GÄSTEN

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG

- (1) Änderungen der Satzung einer Gliederung können nur von einem Parteitag der Gliederungsebene mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei ordentlichen Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn ein außerordentlicher Parteitag einberufen wird. Sollte das PartG es in Zukunft erlauben, dass Satzungsänderungen auch ohne die Einberufung eines in präsenz stattfindenden Parteitag zulässig sind, so sind entsprechende Regelungen zulässig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder in der dann zulässigen Form (z.B. Abstimmung per Brief, zertifiziertes Online-Abstimmungsverfahren oder ähnliches) dem Antrag oder den Anträgen auf Satzungsänderungen zustimmen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Parteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn des Parteitages beim zuständigen Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von 10 Mitgliedern beantragt wurde. Gliederungen unterhalb der Landesebene können hier abweichende Regelungen hinsichtlich der notwendigen Unterstützer treffen.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms von Die Glasklar und der Untergliederungen.
- (4) Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen und mindestens 60 Minuten vor der Abstimmung erneut vorgestellt werden. Änderungen sind hervorzuheben. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

§15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch den Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Auflösung eines Landesverbandes kann auch ein außerordentlicher Bundesparteitag entscheiden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§16 VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG

- (1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§17 PARTEIÄMTER

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in Die Glasklar und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet, sondern diese vom Vorstand vorher genehmigt wurden. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.
- (4) Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§18 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Bundesverband und Landesverbände richten Schiedsgerichte ein. Die Schiedsgerichte entschieden nach Maßgabe des Parteiengesetzes (PartG) bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, Organen der Partei oder zwischen Mitgliedern und Organen der Partei. Schiedsgerichte können von jedem Organ der Partei und jedem Mitglied angerufen werden.
- (2) Gegen letztinstanzliche Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes steht den Parteien die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht zu.
- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§19 WAHLEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt das jeweilige Präsidium fest.
- (2) Personenwahlen sind stets geheim und schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, so treten die beiden Kandidat/innen mit dem höchsten Stimmanteil in einer Stichwahl an.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Entscheidungen des Bundesparteitages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Entscheidungen werden in offener Wahl getroffen, sofern nicht 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime und schriftliche Stimmabgabe beantragen. Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht eindeutig, so muss die Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes wiederholt werden. Die Abstimmung über die geheime und schriftliche Wahl erfolgt offen.

§20 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Glasklar, die Landesverbände von Die Glasklar sowie Organe von Die Glasklar können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sind von der zuständigen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Bis zum Beschluss über Geschäftsordnungen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Anträge zu den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied, der Bundesvorstand, die Mitgliederversammlungen der Landesverbände, die Landesvorstände, und die Mitgliederversammlungen von Untergliederungen stellen.
 - b. Anträge für den Bundesparteitag sind innerhalb der Fristen beim Bundesvorstand, bei Mitgliederversammlungen von Gliederungen dem Vorstand der jeweiligen Gliederung einzureichen.
 - c. Der Bundesvorstand kann für den Bundesparteitag, für die Mitgliederversammlung der

Gliederungen können die zuständigen Vorstände, eine Antragskommission zur Strukturierung der Beratungen einsetzen. Die Besetzung der Antragskommission liegt im Ermessen des zuständigen Vorstandes.

d. Jedes Mitglied hat auf den Mitgliederversammlungen in der es Mitglied ist, das Recht zu Reden. Die Redezeit kann von der Versammlung jederzeit festgelegt werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Schließung der Rednerliste beschließen.

e. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und werden nach Anhörung eines Befürworters und Gegners mit einer Redezeit von jeweils 3 Minuten abgestimmt.

f. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung, eine Landessatzung oder eine Geschäftsordnung nicht ausdrücklich andere Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§21 FINANZORDNUNG UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(1) Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

Diese geänderte Satzung wurde auf dem Bundesparteitag der Die Glasklar am 12.08.2023 beschlossen.

Finanzordnung der Partei Die Glasklar

§1 DER FINANZRAT.....	1
§2 RECHENSCHFTSBERICHT.....	1
§3 MITGLIEDSBEITRAG.....	2
§4 VERZUG.....	2
§5 AUFTEILUNG MITGLIEDSBEITAG.....	3
§6 SPENDEN.....	3
§7 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG.....	4
§8 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE.....	4
§9 ETAT.....	4
§10 PRÜFUNGSWESEN.....	4
§11 KASSENFÜHRUNG.....	5

§1 DER FINANZRAT

- (1) Der/ die Bundesschatzmeister*in verwaltet die Finanzen. Zusammen mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände und jeweils 1 auf der Landesversammlung gewählten Delegierten bildet er/sie den Finanzrat von Die Glasklar.
- (2) Der Finanzrat berät die Schatzmeister in allen finanziellen Angelegenheiten und kontrolliert die laufenden Geschäfte von Die Glasklar. Seinen Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Bundesverbandes und der Landesverbände zu gewähren.
- (3) Empfehlungen des Finanzrates sollten umgesetzt werden. Der Finanzrat kann der Bundesversammlung oder den Landesversammlungen einen eigenständigen Bericht vorlegen. Dieser ersetzt nicht den Bericht der Kassenprüfer*innen.
- (4) Der Finanzrat tagt mindestens halbjährlich. Zu den Sitzungen des Finanzrates legen die Schatzmeister/innen einen aktuellen Finanzbericht ihrer jeweiligen Gliederung vor.

§2 RECHENSCHFTSBERICHT

- (1) Die Glasklar, die Landesverbände von Die Glasklar und den Landesverbänden in ihrer rechtlichen Stellung vergleichbare Gliederungen, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß §24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lückenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender*in mit Namen und Anschrift beizufügen.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten/ der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Die Landesschatzmeister*innen und Schatzmeister*innen von den Landesverbänden gleichgestellten Gliederungen legen ihre Rechenschaftsberichte bis zum 31.05. des Folgejahres dem/der Bundesschatzmeister*in vor. Untergliederungen der Landesverbände legen dem jeweiligen Landesverband bis zum 31.03. des Folgejahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Parteiengesetzes ab.

- (3) Erstellt eine Gliederung trotz Mahnungen ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungsfrist auf die übergeordnete Gliederung über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch die übergeordnete Gliederung.

§3 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Grundsatz für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages lautet: bei Die Glasklar für alle leistbar und solidarisch. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Monatsnettoeinkommen und wird folgender Tabelle entnommen:

Monatsnettoeinkommen					
Bis 1.000€	1.000€ -1.500€	1.500€ -2.000€	2.000€ -3.000€	3.000€ -4.000€	über 4.000€
Monatsbeiträge					
2,50€ - 5€	5€ - 10€	10€ - 20€	20€ - 30€	30€ - 40€	40€ und mehr

Für Mitglieder ohne Einnahmen oder geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Beitrag 2,50€.

- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, der auf den Eintritt folgt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt vorzugsweise jährlich jeweils im Voraus. Zahlungen sind aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich möglich. Dabei sollte bitte der dadurch entstehende, erhöhte Verwaltungsaufwand bedacht werden. Der Bundesschatzmeister kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§4 VERZUG

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde oder trotz zweimaligem Versuch nicht eingezogen werden konnte.
- (2) Zahlungsrückstände sind mindestens zweimal schriftlich anzumahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Ein Mitglied, dass sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen von Die Glasklar verlieren. Der Verlust der Mitgliedschaft und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis von Die Glasklar erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes. Der Bundesvorstand muss über den Verlust der Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht zulässig.

§5 AUFTEILUNG MITGLIEDSBEITAG

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den zu gründenden Untergliederungen nach einem festen Schlüssel aufgeteilt. Maßgeblich für die Abführung ist die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur jeweiligen Gliederung. Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.03.2023 gilt folgender Schlüssel:
 - Bundesverband: 10%
 - Landesverband: 50%
 - Bezirksverband: 10%
 - Kreisverbände: 30%
- (2) Besteht kein für das Mitglied zuständiger Kreisverband und/oder Bezirksverband, fällt der, der jeweiligen Gliederung zustehende Anteil, an die nächsthöhere Gliederung.
- (3) Die Kreisverbände können ihren Anteil auf die Ortsverbände umlegen. Die Verteilung beschließt die Kreisversammlung.
- (4) Die dem Bundesverband sowie den Untergliederungen zustehenden Beitragsanteile sind vom Landesschatzmeister vierteljährlich abzuführen.

§6 SPENDEN

- (1) Bundesebene, Landesverbände und Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen. Einzelspenden über 1.000 Euro werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.
- (4) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß §31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (5) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband und den Landesverbänden ausgestellt. Der Landesverband erstellt die Spendenbescheinigungen für alle Untergliederungen.
- (6) Jeder Gliederungen stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§7 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom Finanzrat entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§8 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes entrichten einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung werden vom Finanzrat in Abstimmung mit den Mandatsträgern festgelegt.

§9 ETAT

- (1) Der / die Schatzmeister*innen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie aller ihnen gleichgestellten Gliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (4) Die Haushaltspläne werden der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Schatzmeister ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (5) Beschließt die Mitgliederversammlung Ausgaben, so ist im Haushaltsplan ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der/der Schatzmeister*in.

§10 PRÜFUNGSWESEN

- (1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend §9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Kassen der Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

- (3) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Die Glasklar ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

§11 KASSENFÜHRUNG

- (1) Mitgliedsbeiträge sind an das zentrale Beitragskonto zu zahlen.
- (2) Der Bundesvorstand kann Gebietsverbände mit der Kassenführung beauftragen.
- (3) Mit der Kassenführung beauftragte Verbände können ihre nachgeordneten Gliederungen mit der Kassenführung beauftragen.
- (4) Ist ein Verband nicht mit der Kassenführung beauftragt, wird die Kasse durch den nächsthöheren, mit der Kassenführung beauftragten Verband, geführt.
- a. Der die Kasse führende Verband ist verpflichtet, die Buchungen der verwalteten Gliederung unverzüglich durchzuführen
 - b. Der Verband, dessen Kasse geführt wird, hat die nötigen Unterlagen und Belege dem führenden Verband zu übermitteln. Er bestellt ein Mitglied des Vorstandes, das mit Finanzangelegenheiten beauftragt wird und für die Kommunikation mit dem kassenführenden Verband zuständig ist.
 - c. Die Beschlüsse des Verbandes, dessen Kasse geführt wird, sind für den kassenführenden Verband verbindlich. Die Beschlüsse sind ihm zeitnah zu übermitteln, sie stellen die Grundlage der Kassenführung dar.
 - d. Der kassenführende Verband unterrichtet regelmäßig über das aktuelle Budget und dessen Zusammensetzung. Der mit Finanzangelegenheiten beauftragte Vorstand kann jederzeit Einblick in die Buchungen seines Verbandes nehmen. Ihm sind auf Wunsch Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Einrichtung von Parteikonten benötigt die Zustimmung des Bundesvorstandes.

Schiedsgerichtsordnung der Partei Die Glasklar

§1 SCHIEDSGERICHTE.....	1
§2 ZUSAMMENSETZUNG	2
§3 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	2
§4 VERFAHRENSBETEILIGTE.....	2
§5 BEFANGENHEIT.....	3
§5 ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	3
§6 ANTRÄGE, SCHRIFTSÄTZE UND FRISTEN.....	3
§7 VERFAHREN.....	4
§8 MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN.....	5
§9 ENTSCHEIDUNGEN.....	5
§10 BESCHWERDE UND ZURÜCKVERWEISUNG.....	6
§11 EILMASSNAHMEN	6
§12 DOKUMENTATION.....	6
§13 KOSTEN.....	7
§14 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN.....	7
§15 INKRAFTTRETEN	7

§1 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Die Schiedsgerichte sind nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) Schiedsgerichte. Die Glasklar richtet Schiedsgerichte auf Landes- und Bundesebene ein. Diese Schiedsordnung gilt für den Bundesverband und alle Landesverbände.
- (2) Untergeordnete Gliederungen haben keine eigenen Schiedsgerichte, können jedoch bei Auseinandersetzungen ein innerparteiliches Schlichtungsverfahren durchführen. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten für ein Schlichtungsverfahren keine formalen Vorgaben. Das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens bedarf der Zustimmung durch ein Schiedsgericht, um rechtlich bindend zu werden. Der Antrag an das zuständige Schiedsgericht erfolgt schriftlich im Einvernehmen der Streitbeteiligten. Das Präsidium des Schiedsgerichtes entscheidet ohne mündliche Verhandlung über den Antrag. Stimmt das zuständige Schiedsgericht dem Schlichterspruch nicht zu, so kann jede Partei ein ordentliches Schiedsgerichtsverfahren einleiten.
- (3) Schiedsgerichte und ihre Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit und Entscheidungen frei. Sie sind insbesondere nicht an Weisungen oder Beschlüsse von Organen der Partei gebunden, die das Ziel haben, ein laufendes Schiedsgerichtsverfahren zu beeinflussen. Das Präsidium des Schiedsgerichtes kann Ordnungsstrafen gegen Organe oder deren Mitglieder verhängen, die für Maßnahmen verantwortlich sind, die gegen die Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes gerichtet sind.
- (4) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in Parteiordnungsverfahren keine schärferen Maßnahmen verhängen als von den Verfahrensbeteiligten beantragt.
- (5) Schiedsrichter müssen Mitglieder von Die Glasklar sein.
- (6) Schiedsgerichte geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

§2 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern die bei Befangenheit, Krankheit oder begründetem Ausfall die Aufgabe der Mitglieder haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes führen die Geschäfte des Schiedsgerichtes mit Unterstützung des Vorstandes der Gliederung, für die es zuständig ist. Während ihrer Zugehörigkeit zu einem Schiedsgericht dürfen Mitglieder keine anderen Parteiämter inne haben. Mit der Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, verlieren sie automatisch alle anderen Parteiämter.
- (2) Verhandlungen vor einem Schiedsgericht werden von einem Schiedsgremium (Spruchkörper) geführt. Einem Schiedsgremium gehören die Mitglieder des Schiedsgerichtes an. Das Mitglied des Schiedsgerichtes sitzt dem Schiedsgremium vor und leitet die Verhandlungen. Es wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichtes während seiner Amtszeit dauerhaft aus bzw. legt sein/ihr Amt nieder, so wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Ist ein Schiedsgericht handlungsunfähig so gilt im Falle der Handlungsunfähigkeit, dass es durch das Landesschiedsgericht ersetzt wird, dessen verbleibende Amtszeit am längsten währt.
- (5) Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt über die Tätigkeit als Schiedsrichter*in hinaus.

§3 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Soweit möglich sollen Verfahren zunächst vor einem Landesschiedsgericht geführt werden. Das Bundesschiedsgericht ist originär zuständig für alle Verfahren
 - bei denen ein/e Verfahrensbeteiligte/r Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes eingelegt hat,
 - die den Bundesverband oder eines seiner Organe betreffen,
 - die nicht in die Zuständigkeit eines Landesschiedsgerichtes fallen,
 - die bundesweite Urwahlen anfechten.
- (2) Landesschiedsgerichte sind zuständig für alle
 - Ordnungsverfahren gegen einzelne Mitglieder, insbesondere Parteiausschlussverfahren
 - Verfahren, an denen ausschließlich Mitglieder, Gliederungen oder deren Organe beteiligt sind, die dem selben Landesverband angehören.
 - Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie Anfechtungen von Wahlen von Kandidat*innen für die Wahl zu Volksvertretungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.
- (3) Ist ein Landesschiedsgericht nicht handlungsfähig, so kann das Bundesschiedsgericht den Vorgang an ein anderes Landesschiedsgericht verweisen.

§4 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. Antragsteller*in

2. Antragsgegner*in
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichtes. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied von Die Glasklar sein, über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgremium mit Mehrheitsbeschluss.

§5 BEFANGENHEIT

- (1) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten mit begründetem, schriftlichen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (2) Der Antrag auf Ablehnung eines/r Schiedsrichter/in wegen Befangenheit muss zu Beginn des Verfahrens vor der ersten mündlichen Einlassung der Verfahrensbeteiligten erfolgen. Der Vorsitzende des Schiedsgremiums stellt formal fest, ob gegen Mitglieder des Schiedsgremiums Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurde. Danach sind Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit unzulässig.
- (3) Als befangen gilt ein/e Richter/in
 - a. der/die selbst Verfahrensbeteiligte/r ist oder Verfahrensbevollmächtigte/r,
 - b. dessen Ehe- oder Lebenspartner*in Verfahrensbeteiligte/r ist,
 - c. der mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert ist,
 - d. ein Verfahrensbeteiligter ein Organ von Die Glasklar ist und dem ein Ehe- oder Lebenspartner des/der Richter/in angehört oder mit einem Mitglied des Organs verwandt oder verschwägert ist.
 - e. der/die selbst an der außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes mitgewirkt hat.
- (4) Über Befangenheitsanträge entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung eines abgelehnten Mitglieds. Gegen die Feststellung der Befangenheit durch das Schiedsgericht ist kein Rechtsmittel zulässig. Im Falle der Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein Landesschiedsgericht ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§5 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- (1) Antragsberechtigt sind:
 1. alle Parteiorgane und Organe aller Gliederungsebenen,
 2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Mitgliederversammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
 3. jedes Parteimitglied, sofern es unmittelbar persönlich betroffen ist.

§6 ANTRÄGE, SCHRIFTSÄTZE UND FRISTEN

- (1) Anträge und Schriftsätze sind grundsätzlich in Schriftform oder elektronisch einzureichen. Es gilt der Wortlaut des in Textform eingereichten Antrags oder Schriftsatzes.

- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden müssen in 6 Sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt gilt für Ladungen eine Frist von 2 Wochen. Ladungen ergehen in Textform. Die Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch an die von den Verfahrensbeteiligten angegebene Adresse.
- (4) Schriftsätze müssen mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Eine Zustellung von Partei zu Partei ist nur zulässig, wenn mindestens 2 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Schriftsatz auch beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (5) In Verfahren in denen besondere Eile geboten ist, kann das Schiedsgremium eine Verkürzung der Fristen anordnen.
- (6) Bei Wahlanfechtungen gilt eine Frist von zwei Wochen.

§7 VERFAHREN

- (1) Allen Verfahrensbeteiligten ist im Verfahren ausreichend rechtliches Gehör zu verschaffen.
- (2) Ein Schiedsgerichtsverfahren wird mit der Stellung eines Antrages in Schriftform eröffnet. Der Antrag enthält die Bezeichnung der Parteien unter Benennung des Verfahrensbevollmächtigten des/der Antragsteller*in, der ladungsfähigen Adressen von Antragsteller*in und Antragsgegner*in, den Gegenstand des Antrages und eine Antragsbegründung. Im Antrag können bereits Beweismittel benannt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Antragsschrift über die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens. Das Schiedsgericht kann die Eröffnung durch Vorbescheid ablehnen, wenn ihm der Antrag offenbar unbegründet oder unzulässig erscheint. Der Vorbescheid ergeht schriftlich ohne mündlich Vorverhandlung an alle Verfahrensbeteiligten und ist unbegründet. Er enthält eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf. Legt der/die Antragsteller*in gegen den Vorbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde ein, eröffnet das Schiedsgericht unmittelbar das Verfahren. Legt der/die Antragsteller*in keine Beschwerde ein, so ist der Vorbescheid rechtskräftig.
- (4) Der Antrag des/ der Antragsteller*in ist dem/der Antragsgegner*in unverzüglich in Schriftform mit der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme zuzusenden. Die Stellungnahme benennt gegebenenfalls den Verfahrensbevollmächtigten des/der Antragsteller*in, den/ die außerordentliche/n Schiedsrichter*in und Beweismittel und stellt Anträge. Die Stellungnahme ist beim Schiedsgericht einzureichen. Geht die Stellungnahme nicht fristgerecht ein, so kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (5) Das Schiedsgremium benennt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme der/die Antragsgegner*in den Termin zur ersten mündlichen Verhandlung und teilt dies den Verfahrensbeteiligten unter Angabe des Ortes mit. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten auch schriftlich verhandeln. Eine mündliche Verhandlung ist auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder Beschluss des Schiedsgremiums anzusetzen.
- (7) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur auf begründeten Antrag bis eine Woche nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch vier Wochen nach Fristablauf

möglich. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Schiedsgremium.

§8 MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN

- (1) Schiedsgerichtsverfahren finden in mündlicher Verhandlung statt. Mitglieder von Die Glasklar können der mündlichen Verhandlung beiwohnen, bei Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten finden sie öffentlich statt. Die Öffentlichkeit oder Mitglieder von Die Glasklar können ausgeschlossen werden, sofern dies im Interesse der Partei geboten erscheint oder dem Schutz eine/r Beteiligten dient.
- (2) Das Schiedsgremium kann auch in Abwesenheit eines/r Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen. Das persönliche Erscheinen einer/s Verfahrensbeteiligten kann angeordnet werden.
- (3) Der/ die Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des Sachstandes. Im Anschluss erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort, um Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach Erörterung und gegebenenfalls der Aufnahme von Beweisen schließt der vorsitzende Richter/ die vorsitzende Richterin die Verhandlung mit der Festsetzung eines neuen Verhandlungstermins oder eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung.
- (6) Das Schiedsgremium kann in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweise aufnehmen. Bei der Beweisaufnahme muss mindestens ein Mitglied des Schiedsgremiums anwesend sein und die Beweisaufnahme protokollieren. Das Protokoll wird in der nächsten mündlichen Verhandlung verlesen und Gegenstand der Verhandlung.
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll gibt die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wieder. Angaben von Verfahrensbeteiligten und Aussagen von Zeugen müssen nicht im Wortlaut protokolliert werden. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen.

§9 ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Die Entscheidung soll schnellstmöglich getroffen werden, spätestens sechs Monate nach Antragstellung, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.
- (2) Das Schiedsgremium fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit in geheimer Sitzung. Schiedsrichter können auch fernmündlich an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidung ergeht in Schriftform und ist zu begründen. Es wird von allen Schiedsrichtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben.
- (3) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind von der jeweiligen Gliederung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Geeignet ist insbesondere der jeweilige Internetauftritt der Gliederung. Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden Personennamen anonymisiert und die Entscheidung dem Inhalt nach wiedergegeben.

§10 BESCHWERDE UND ZURÜCKVERWEISUNG

- (1) Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist als Antrag beim Bundesschiedsgericht mit Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes einzureichen.
- (2) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist letztinstanzlich. Verfahrensbeteiligten steht der ordentliche Rechtsweg erst mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes offen.
- (3) Die Beschwerde kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Eine Zurückweisung an ein Landesschiedsgericht ist nur zulässig, wenn dieses einen Antrag abgewiesen hat, das Verfahren an einem wesentlichen Mangel litt oder neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die jedoch für die Entscheidung maßgeblich sind. Im Falle der Zurückverweisung an ein Landesschiedsgericht teilt das Bundesschiedsgericht diesem die Gründe, die zur Zurückverweisung führten, schriftlich mit.
- (5) Nach zwölf Monaten sind gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes keine Rechtsmittel mehr zulässig.

§11 EILMASSNAHMEN

- (1) Das Schiedsgremium kann auf Antrag und ohne mündliche Verhandlung jederzeit Eilmaßnahmen anordnen, wenn
 - die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechtes eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert wird
 - Schaden für Die Glasklar oder eines ihrer Organe entstehtIn dringenden Fällen kann allein der/die vorsitzende Richter*in Eilmaßnahmen anordnen.
- (2) Eilmaßnahmen sind von dem/der vorsitzenden Richter*in spätestens eine Woche nach Anordnung schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann das Schiedsgremium das sofortige Ruhen von Parteiämtern anordnen, in Parteiausschlussverfahren ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.
- (4) Gegen die Anordnung von Eilmaßnahmen ist die Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§12 DOKUMENTATION

- (1) Das Schiedsgericht dokumentiert alle Verfahren in einer Verfahrensakte. Teil der Verfahrensakte sind alle Anträge, Protokolle der Verhandlungen, in Schriftform eingereichte Beweismittel, sowie die Entscheidung.
- (2) Schiedsgerichtsakten sind von der jeweiligen Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Verfahrensbeteiligte können jederzeit Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

§13 KOSTEN

- (1) Schiedsgerichtsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei. Jede/r Verfahrensbeteiligte trägt seine/ ihre Auslagen. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgerichtsgremium kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, insbesondere Reisekosten werden für Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes vom Bundesverband erstattet, für Mitglieder von Landesschiedsgerichten von den jeweiligen Landesverbänden.

§14 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

- (1) Soweit diese Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.
- (2) Diese Schiedsordnung gilt für alle Schiedsgerichte von Die Glasklar.
- (3) Werden ein oder mehrere Mitglieder eines Schiedsgremiums während eines laufenden Schiedsverfahrens durch Wahl der Mitgliederversammlung neu bestimmt, so entscheiden die neu gewählten Mitglieder über den Fortgang des Verfahrens.
- (4) Dabei kann es entscheiden:
 - das Verfahren mit neu besetztem Schiedsgremium fortzuführen.
 - das Verfahren vorbehaltlich der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten auszusetzen oder zu beenden.
 - das Verfahren neu zu beginnen.

§15 INKRAFTTRETEN

Diese Schiedsordnung tritt mit Beschluss der Gründerversammlung von Die Glasklar am 18.03.2023 in Kraft.

Die Glasklar

Wahl- und Grundsatz- Programm

2023

Die Glasklar - Wahl- und Grundsatzprogramm 2023

Das Wahl- und Grundsatzprogramm
wurde auf der Gründungsveranstaltung
am 18.03.2023 in Berlin beschlossen.

Herausgeberin:
Die Glasklar
Alt-Tempelhof 32
12103 Berlin

Tel.: 030 – 75 77 41 86
Fax: 030 – 75 77 41 87
Email: info@dieglasklar.de
Internet: www.dieglasklar.de

Koordination:
Satz und Layout:
Druck:
März 2023

Inhaltsübersicht:

Kapitel I:

Wir Die Glasklar

1. Wer sind wir
2. Was wir wollen

Kapitel II:

Für eine verständlichere Politik die jeder versteht und nachvollziehen kann

1. Mit dem Volk und für das Volk regieren - nicht gegen das Volk und für die eigene Tasche
2. Gleiches Recht für alle - Hart aber gerecht
3. Money, Money, Money...

Kapitel III:

Für eine Marktwirtschaft für das Volk

1. Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft und des ökologischen Wirtschaftens
2. Deutschland Wettbewerbsfähig machen - „Made in Germany“ wieder zu einem Qualitätsprodukt werden lassen
3. Soziale Gerechtigkeit (wieder)herstellen

Kapitel IV:

Für ein Gemeinschaftliches und Demokratisches Deutschland

1. Die Demokratie fördern und das Mitbestimmungsrecht des Volkes stärken
2. Den Rechts- und Sozialstaat fördern, sichern und verbessern
3. Integration von ausländischen und ausländisch abstammenden Mitbürgern

Kapitel V:

Für eine friedliche und freie Welt

1. Deutschlands Verantwortung für die Welt
2. Europa und Deutschland

Kapitel VI:

Keine Angst vor dem Fortschritt - Kein Fortschritt um JEDEN Preis

1. Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien
2. Bildung und Weiterbildung
3. Drahtseilakt: Forschung, Ethik und Schöpfung
4. Umweltschutz

KAPITEL I

Wir die Glasklar

1. Wer sind wir

Die Glasklar ist eine frische, motivierte Partei, die sich aus Menschen gebildet hat, die sich aus ihrer Politikverdrossenheit heraus entschlossen haben, dass dem, was die Regierenden da „oben“ machen, ein Ende gesetzt werden muss.

Die etablierten Parteien und deren gewählte Volksvertreter haben vielfach den Bezug zum Wähler und der Realität völlig verloren. Auf der Anderen Seite stehen die Parteien, die mit dem Schüren von Ängsten und populistischen Parolen den Unmut und die Sorgen vieler für eine Radikalisierung ausnutzen.

Das ist bei uns anders, wir kommen aus dem Volk und haben die Höhen und Tiefen die es in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu bewältigen gab am eigenen Alltag miterlebt. Und das nicht als Vertreter aus den oberen Schichten sondern aus den unterschiedlichsten Bereichen des „Durchschnittsvolkes“.

Wir haben frische und dem Volk aus der Seele sprechende Ideen und Werte, die wir als Volksvertreter einbringen und umsetzen wollen.

Sicher kann man es nicht allen Recht machen, viele unserer Vorschläge, Ideen und Forderungen sind jedoch eigentlich so selbstverständlich, dass sie dem Willen und der Meinung einer großen Masse von Wählern entsprechen.

2. Was wir wollen

Wir wollen eine sozialgerechte, volksnahe, das Volk mitentscheiden lassende Politik die Deutschland konkurrenzfähig in der Welt bleiben und werden lässt und kämpfen für diese.

Eine Politik, in der die Erhaltung des Friedens, die Sicherung und Erhaltung der Menschenwürde und der Natur eine Selbstverständlichkeit sind.

Die den Fortschritt und die Reformierung Gesamtdeutschlands erreicht, ohne das Volk für dumm zu verkaufen und mit Wahlversprechen zu ködern.

Wir wollen die Bildung von Werten fördern durch das Schaffen von Perspektiven die allen Bürgern Wege zeigen wie es weiter voran geht. Nicht nur jungen Menschen müssen Möglichkeiten und Zukunftsaussichten bereitet werden die ihnen eine bessere Zukunft ermöglichen, sondern allen Bürgern Deutschlands.

Und dies alles mit einer Politik die jedem verständlich und nachvollziehbar bleibt.

Kurz gesagt, wir wollen Deutschland und das Leben in Deutschland wieder richtig lebenswert machen.

Wir wollen keine leeren Versprechen machen und schönreden, es ist ein hartes Stück Arbeit das doch recht angeschlagene Schiff Deutschland wieder flott zu bekommen.

Eine überzogen negative Stimmung muss man aber auch nicht verbreiten.

Die Zukunft darf kein Schreckgespenst sein, vor dem wir uns fürchten, sondern sollte uns dazu bewegen das Beste daraus zu machen.

Kapitel II:

Für eine verständlichere Politik die jeder versteht und nachvollziehen kann

1. Mit dem Volk und für das Volk regieren - nicht gegen das Volk und für die eigene Tasche

Demokratie ist eine feine Sache, nur leider haben bis jetzt die Wähler nach der Wahl kaum noch ein Mitentscheidungsrecht was die von ihnen gewählten Volksvertreter für sie entscheiden. Das Volk sollte die Möglichkeit haben in wichtigen Entscheidungen befragt zu werden (Volksentscheid), damit sichergestellt ist das die Entscheidungen die getroffen werden, auch dem Willen des Volkes entsprechen und nicht nur auf Grund der Wahlen die durch die Wahlversprechen der Parteien beeinflusst werden eine Entscheidungskraft des Volks ausgeübt werden kann.

Es ist doch schließlich die höchste Pflicht der Politik für das Volk zu regieren, dazu gehört das auch der Wille des Volkes bekannt und berücksichtigt wird.

Die Glasklar - Wahl- und Grundsatzprogramm 2023

Ein besonderes Augenmerk wollen wir auf die wirtschaftlichen Verknüpfungen von Politikern werfen um eine unabhängige und verantwortungsbewusste Politik dem Volk gegenüber zu gewährleisten.

Eine Transparenz der wirtschaftlichen Verknüpfungen von gewählten Volksvertretern muss gesetzlich vorgeschrieben werden.

Jeder gewählte Volksvertreter, egal in welcher Position, muss seine Nebentätigkeiten, wie Aufsichtsrat Posten und Beratertätigkeiten, preisgeben. Durch die Veröffentlichung dieser Verknüpfungen wird die Beeinflussung von Politikern erschwert.

Die Unabhängigkeit von Bundestagsabgeordneten, Bundestagsmitarbeitern/innen, Bundesministeriumsmitarbeitern/innen und allen Mitarbeitern/innen die direkt einer Landesregierung angehören muss wieder hergestellt werden. Bundestagsabgeordnete, Bundestagsmitarbeiter/innen, Bundesministeriumsmitarbeiter/innen so wie alle Angehörigen die direkt einer Landes- oder Regionalregierung angehören dürfen keine Nebentätigkeiten mehr ausführen, wie z. B. Aufsichtsratsposten, Vorstandsposten, Beratertätigkeiten oder ähnliches. Sie haben mit ihrer eigentlichen Tätigkeit eine Vollzeittätigkeit in die sie auch ihre gesamte Arbeitskraft stecken sollen und im Interesse für das Land auch müssen, daher sind jegliche Nebentätigkeiten eine Schwächung ihrer Arbeitsleistung die sie mit ihrem Amtseid geleistet haben die nicht akzeptiert werden kann. Des weiteren wird dadurch eine Unabhängigkeit von Lobbies gestärkt und etwaigen

Wirtschaftsinteressen und anderen Interessen die unter Umständen auch mit den Interessen des Gesamtwohl von Bund und Ländern kollidieren könnten, entgegengewirkt.

Klar ausgedrückt heißt das Schluss mit Vetternwirtschaft, Korruption, Gesetzgebungen die entgegen dem allgemeine Volkswohl getroffen werden und Interessenvertretungen die gegen das Wohl von Bund und Ländern stehen.

Kein Wirtschaftsunternehmen der Welt würde es hinnehmen, dass einer ihrer Manager/innen der/die für eine Vollzeitstelle, als welche man einen Volksvertreterposten in einer Bundes- oder Landesregierung wohl bezeichnen kann, eine weitere Stelle bei einer anderen Firma inne hat und weiterhin volles Gehalt erhält.

Deshalb sollten Bezüge von Politikern/innen mit Einnahmen aus anderen Tätigkeiten verrechnet werden.

Sollte also ein/e Politiker/in (außer die im vorgenannten Punkt genannten denen sämtliche Nebentätigkeiten völlig untersagt werden sollen) z.B. noch einen Aufsichtsratsposten inne haben und hieraus Einnahmen beziehen, werden die Einnahmen aus diesem von den Bezügen als Politiker/in abgezogen. So ist eine Doppelverdienerei unterbunden und die Unabhängigkeit von Politikern wird wieder mehr gefördert. Es ist unattraktiver eine Nebentätigkeit zu haben wenn die Gelder daraus mit den Bezügen als “Staatsdiener” verrechnet werden. Diese Regelungen sollten auch auf Ruhebezüge/Versorgungsbezüge angewendet werden, da ein Verdienst der anderweitig erzielt wird bei jedem anderen Rentner/Ruheständler ebenfalls abgezogen werden.

Schlussendlich steht dann noch der Punkt, dass es völlig inakzeptabel ist, dass Volksvertreter sich die Höhe ihres Verdienstes selber anpassen können. Was in der Vergangenheit bereits mehrfach schamlos geschehen ist, ob wohl die Realnettolöhne des Volkes gar nicht, kaum oder sogar negativ erhöht wurden.

Daher müssen die Diäten an die Realnettolohnentwicklung gekoppelt werden.

Ein Hoffen auf Anstand und Appell an die Ehre reichen da leider nicht um ein großzügiges Selbstbedienen aus der ohnehin leeren Staatskasse zu verhindern.

2. Gleiches Recht für alle - Hart aber gerecht

Die „Vorrats-Datenspeicherung“ von Telekommunikationsnutzungen widerspricht dem Grundgesetz, da sie auf einem Generalverdacht beruht und annimmt jeder Bürger sei potentiell kriminell.

Solch eine pauschalisierte Kriminalisierung des gesamten Volkes darf nicht aufrechterhalten werden. Auch die geplanten Auswertungen der zu erhebenden Daten, wie zum Beispiel das ein hohes Datentransfervolumen bei einer Internetnutzung auf das Benutzen von illegalen Tauschbörsen schließen ließe und ein „Fahndungsprogramm“ dieses meldet, kriminalisiert grundsätzlich auch alle die, die nur viel Radio über das Internet hören, Musik legal und käuflich bei einem Musikdownloadportal erwerben, sich per Webcamchat mit Freunden unterhalten oder ähnlich legale und keines Falls kriminelle Tätigkeiten durchführen.

Auch die kürzlich abgesegnete Urheberrechtsnovelle ist ein Unding. Fast ein gesamtes Volk wird auch hier kriminalisiert durch die Schaffung von Gesetzen die auf Grund von „Unfähigkeit“, Sparsamkeit und Raffgier von Firmen geschaffen wurden, wie die Änderungen im Urheberschutz. Nur weil die Medienindustrie keine geeigneten Mittel entwickelt hat die ein Kopieren und weitergeben von Filmen, Musik und Programmen wirkungsvoll unterbinden, Gesetze zu schaffen die eine Überwachung und Kriminalisierung mit sich bringt ist kaum zu glauben.

Kein Ladenbesitzer verlangt vom Staat das dieser zig Sicherheitsleute oder Polizei in seinen Laden stellt um generell Ladendiebstahl zu verhindern. Die gesetzlichen Grundlagen sind

vorhanden das Diebstahl strafbar ist, für geeignete Warensicherung muss der einzelne Ladenbesitzer/Unternehmer schon selbst sorgen. So sollte es auch für das Urheberrecht gelten, wer seine „Ware“ nicht ausreichend gegen „Diebstahl“ sichert kann nicht erwarten das der Staat ihm diese Sicherung bietet und durchführt.

Eine Überarbeitung des Strafgesetzbuches ist dringend erforderlich um die Sitten und moralischen Grundwerte wieder zu festigen, damit die häufig vertretene Meinung „das ist doch nur eine Bagatelle oder ein kleines Vergehen“ wieder etwas korrigiert wird.

Es ist eine Schande, dass Obdachlose vor dem Winter lieber eine Schaufensterscheibe einwerfen oder ein anderes kleines Delikt begehen, weil sie wissen mit der zu erwartenden Gefängnisstrafe besser versorgt zu sein als über eines der Hilfsprogramme für Obdachlose.

Die Gefängnisbedingungen in Deutschland entsprechen teilweise dem Aufenthalt in einem ordentlich ausgestatteten Hotel.

Und nicht nur für ausländische Straftäter ist es sicherlich in so manchem Fall ein besseres Leben in einem deutschen Gefängnis, als er durch ein anständiges reguläres Leben in seinem Heimatland haben könnte.

So ist eine abschreckende Wirkung nicht immer gegeben und die Hemmschwelle das Risiko einzugehen bei einer Straftat überführt zu werden sinkt.

Auch eine Verlängerung der Mindesthaftzeit zur Gewährung

einer Bewährung bei lebenslanger Haftstrafe von derzeit 15 Jahren auf 20 Jahre müsste erfolgen. Alleine durch die gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung und der geringen Abschreckung der momentanen Mindesthaftzeit von nur 15 Jahren ist eine Anpassung nötig. Die Bewährungsfrist bei vorzeitiger Gewährung einer Aussetzung der Haft auf Bewährung sollte ebenfalls von derzeit 5 Jahre auf 10 Jahre verlängert werden.

Verschärfung des Ausweisungsrechtes für ausländische Straftäter, z.B. direkte Ausweisung bei mehr als 3 Straftaten mit einer Strafe von mehr als 6 Monaten Bewährung oder einer Straftat mit mehr als einem Jahr Gefängnis und auch härtere Umsetzung der Ausweisungen.

Die Glasklar - Wahl- und Grundsatzprogramm 2023

Die gleichgeschlechtliche Ehe wird der “normalen” Ehe angeglichen in allen Rechten UND Pflichten.

Damit wird das Erb-, Steuer und auch das Unterhaltsrecht für gleichgeschlechtliche Ehen der „normalen“ Ehe angeglichen. Daraus folgen nicht nur Rechte sondern sehr wohl auch Pflichten für diese Ehen, wie die Sorge um die Pflege im Falle von Pflegebedürftigkeit, Unterhaltspflicht usw.

Legalisierung von Cannabis bei Vertriebswegen über kontrollierte Stellen. Cannabis sollte als Genussmittel anerkannt werden und der Vertrieb über Apotheken frei und ohne Rezept legalisiert werden. Dabei sollten Regelungen ähnlich wie bei Branntwein und branntweinhaltigen Getränken angewendet werden, das heißt kein Verkauf an Personen unter 18 Jahren und zusätzlich nur in Kleinmengen für den Eigenverbrauch.

Die zu erzielenden Steuereinnahmen dürften nicht unerheblich sein.

Das Führen eines Fahrzeuges unter dem Einfluss von Cannabis sollte zugleich jedoch zu einer Straftat werden, damit die darauf stehende Strafe deutlich angehoben werden können. Grenzwerte, wie die 0,3 Promille-Grenze bei Alkohol, müssten definiert und gesetzlich geregelt werden.

3. Money, Money, Money...

Es wird Zeit für eine radikale Steuerreform und ein Steuersystem was es ermöglicht, dass jede Privatperson die Steuererklärung für die Einkommenssteuer vollständig selbst und richtig erstellen kann ganz ohne Steuerberater.

Alle die, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung, usw. haben werden wohl oder übel auch weiterhin nicht um die Hilfe eines Steuerberaters herumkommen. Wobei auch in dieses Steuerbereichen vereinfachte Regelungen gefunden werden müssen.

Wie häufig haben wir uns in der Vergangenheit schon darüber aufgeregt, wie Sonderabgaben eingeführt wurden unter dem Deckmantel für eine bestimmte Sache zu dienen und die Versprechen diese wieder abzuschaffen wenn der Grund aus dem sie eingeführt wurden dies zulässt.

War eine Sonderabgabe erst einmal eingeführt und das Volk hatte es mit mehr oder minder schweren Protesten akzeptiert wurden die Einnahmen für alles verbraucht, leider in den seltensten Fällen für den Zweck zu dem sie eingeführt wurden. Die Abschaffung einer Sondergabe haben wohl die wenigsten von uns jemals erlebt.

Daher fordern wir die verpflichtende Verwendung von Sonderabgaben zu dem Zweck zu dem sie eingeführt werden und die zeitliche Beschränkung auf die Dauer zu der sie gebraucht werden.

Eine solche Regelung schafft mehr Durchblick für das Volk und ermöglicht die politischen Abläufe besser zu verstehen.

Die Überprüfung von Subventionssystemen, also eine Klärung wo welche Subventionen noch sinnvoll, notwendig sind und der Abbau von Subventionen, wie zum Beispiel der des Kohleabbaus, müssen aus wirtschaftlicher Sicht dringend geschehen.

Der Deutsche Steinkohleabbau wäre auch ohne Subventionen möglich, wenn die Steinkohle zu angemessenen Weltmarktpreise regulär verkauft werden würde und nicht deutlich unter Weltmarktpreis an Nachbarstaaten. Es handelt sich im Grunde um versteckte Subventionen an die Länder an die wir die Kohle zu subventionierten Preisen verkaufen.

Kapitel III:

Für eine Marktwirtschaft für das Volk

1. Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft und des ökologischen Wirtschaftens

Ein Grundstein für eine funktionierende Marktwirtschaft ist ein Mindestlohn für alle in Deutschland arbeitenden Menschen. Ganz egal ob diese in Deutschland wohnen oder auch nur die Firma die den Arbeitnehmer beschäftigt in Deutschland ihren Sitz hat. Auch die Lohnnebenkosten müssen für ausländische Arbeitnehmer in Deutschland abgeführt werden. Wenn es keine finanziellen Vorteile für eine Firma gibt einen ausländischen Arbeitnehmer einzustellen, weil dieser den gleichen Mindestlohn wie ein deutscher Arbeitnehmer haben, werden Firmen wieder auf die Arbeitsleistung und Arbeitsqualität schauen, was die Chancen eines jeden verbessert.

Das der deutsche Verbraucher teilweise etwas träge ist zeigt sich auch an einer wenig ausgebauten Solidarität im Bezug auf das „Abstrafen“ von Abwanderer Firmen.

Firmen die Arbeitsplätze und Produktionsstätten aus Deutschland ins Ausland verlagern sollten vom mündigen Verbraucher viel härter abgestraft werden. Zu diesem Zweck sollten diese Firmen über ein „Pranger-System“ den Verbrauchern bekanntgegeben werden, zum Beispiel über öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten und monatliche Infoblätter. Ähnliche Vorgehensweisen gibt es seit Jahren in diversen anderen Ländern, wo diese sehr erfolgreich sind.

Jeder Bürger hat dann die Möglichkeit frei zu entscheiden ob er

lieber ein Produkt oder eine Dienstleistung der Firma A, welche Stellen/Produktionsstätten in Deutschland abbaut erwirbt, oder ein Produkt oder eine Dienstleistung der Firma B welche dies nicht tut.

So wird dem mündigen Bürger eine Macht gegeben die Firmen beeinflussen kann und damit die Entscheidung Arbeitsplätze in Deutschland zu fördern und zu sichern.

Ein Straßenmautsystem für alle Fahrzeuge auf allen Deutschen Bundesstraßen und Autobahnen bringt Geld in die Kassen des Straßenbaus. Für alle in Deutschland angemeldeten Fahrzeuge ist die Mautgebühr bereits in der Kraftfahrzeugsteuer enthalten.

Für ausländische Fahrzeuge müssen die Mautgebühren durch eine Plakette erworben worden. Der Durchgangsverkehr der verstärkt auf den Bundesstraßen nach Einführung der LKW-Maut auf Autobahnen verzeichnet wurde würde dadurch wieder etwas gemindert und die Fahrzeuge die nur die deutschen Straßen nutzen zur Durchreise ansonsten aber keinerlei Einnahmen zum Unterhalt des deutschen Straßennetzes beitragen würden dann ihren Beitrag hierzu leisten.

Eine Umsetzung des Mautsystems wäre über die Errichtung von Mautkontroll-Brücken an allen Grenzübergängen zur Überwachung ob jedes Fahrzeug eine Mautplakette hat möglich.

2. Deutschland Wettbewerbsfähig werden lassen - „Made & Work in Germany“ wieder zu einem Qualitätsprodukt und endlich auch zu einem Serviceprodukt werden lassen.

Ein wichtiger Schritt zur Wettbewerbsfähigkeit ist sicher die Abschaffung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten. Die Abschaffung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten mit einer Beschränkung der maximal zulässigen Wochenöffnungszeit von 90 Stunden je Woche wäre ein für Kunden, Unternehmen und Arbeitnehmer akzeptabler Schritt. So könnte jedes Geschäft selbst entscheiden wann es seinen Kunden zur Verfügung stehen will ohne das Risiko das sich große Gesellschaften kleine und mittelständische Geschäfte durch permanente Ladenöffnung in die Knie zwingen könnten, da sie auch an die Begrenzung von 90 Stunden je Woche gebunden wären.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben wie schon jetzt die gastronomischen Unternehmen, Großhandelsgesellschaften (wie z.B. Metro, Fegro) die nur einem begrenztem Personenkreis zur Verfügung stehen, Gastgewerbe und andere Serviceunternehmensbranchen.

Aus heutiger Sicht ist die veraltete Vorstellung der derzeit geltenden Ladenschlusszeiten nicht mehr zu rechtfertigen.

Mitarbeiter und Angestellte in vielen Bereichen arbeiten im 2 oder 3 Schichtbetrieb an 7 Tagen der Woche, in denen es vielfach gar nicht möglich ist auf diese Schichtarbeit zu verzichten oder gar verlangt würde diese abzuschaffen. Beste Beispiele hierfür sind: Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser, Tankstellen, öffentlicher Nah- und Fernverkehr um nur ein paar wenige zu nennen.

Keine weitere Privatisierung von Ämtern, Firmen in staatlicher Hand und Liegenschaften.

Die Einnahmen, die durch die Privatisierung von Ämtern, Firmen in staatlicher Hand und Liegenschaften erzielt werden, decken zwar kurzfristig Haushaltslöcher, jedoch ist es in vielen Fällen in späteren Jahren mit erhebliche Einnahmeverluste und Kosten (z.B. durch die „Rückanmietung“ von verkauften Liegenschaften) verbunden.

Beispiele: Durch die Privatisierung der Telekom sind dem Bund Gewinne in Milliarden Höhe entgangen. Der Verkauf der meisten Liegenschaften der BfA hat kurzfristig die Kassen der BfA entlastet, jedoch müssen die meisten Gebäude nun von der Gesellschaft, an die diese verkauft wurden, angemietet werden. Eine Ersparnis ist dadurch nur in den ersten paar Jahren vorhanden.

Für ein Deutschland welches für Firmen, Anleger und private Bauherren attraktiver wird, müssen Baugenehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Das Saarland hat es zum Teil vorgemacht, wie durch die Bereinigung von Vorschriften und Landesgesetzen eine Attraktivitätssteigerung für Anleger und Investoren erreicht werden kann.

3. Soziale Gerechtigkeit (wieder)herstellen

Soziale Gerechtigkeit herzustellen ist eine Lebensaufgabe die schier unmöglich scheint. Es setzt neben der Anspruchshaltung auch eine Leistungsbereitschaft voraus.

Ein Punkt im Geben und Nehmen ist dabei das Arbeitslosengeld und das Bürgergeld (bis vor Kurzem noch unter dem Namen Arbeitslosengeld II beziehungsweise Harz IV bezeichnet). Der Staat gibt die Geldmittel zur Lebensunterhaltssicherung und der Arbeitssuchende sollte seine Arbeitskraft dem Suchen einer Anstellung widmen.

Um das Prinzip von Fordern und Fördern zu stärken, sollen Arbeitsleistungen von Arbeitslosen erfolgen und zwar nicht als „vermietbare“ 1-Euro-Jobber, sondern zum wirklichen Nutzen des Staates und zur Förderung der Gewöhnung an ein reguläres Arbeitsleben.

Es gibt vielerlei Aufgaben und Tätigkeiten die aus finanzieller Lage des Staates nicht mehr oder nie geleistet werden können und könnten, die jedoch zu einem Teil von Arbeitslosen im Rahmen ihrer „bezahlten Tätigkeit“ für den Staat durch das beziehen von Sozialleistungen erbracht werden könnten.

Zum einen würde eine Eingliederung in einen geregelten Arbeitsalltag gefördert, zum anderen diene so die durch die Allgemeinheit erbrachten Sozialleistungen die bezogen werden auch der Allgemeinheit. Zur Kontrolle und Eingliederung ins Arbeitsleben müsste jede arbeitslose Person nach einer bestimmten Zeit in der Erwerbslosigkeit sich jeden Tag früh Morgens in einer zugewiesenen Stelle melden um eine zugeteilte Arbeit zu vollbringen.

Als mögliche Tätigkeiten wären z.B. Besuche von Pflegebedürftigen, Pflege von öffentlichen Liegenschaften, Sanierung und Renovierung von staatlichen Liegenschaften und

Immobilien. Hierbei sollte eine möglichst berufsnahe Tätigkeit vermittelt werden oder jedoch eine Tätigkeit die ohne Vorkenntnisse oder besondere Eignungen ausgeführt werden können.

Als besonderer Aspekt sei noch der Personenkreis hiervon gehemmt der nur aus Faulheit und Bequemlichkeit keine Arbeit annimmt, weil es viel einfacher ist Sozialleistungen zu beziehen und so der Tag ohne Arbeit vollbracht werden kann. Diese kleine Gruppe wird es sich zweimal überlegen ob sie lieber eine reguläre Arbeitsstelle suchen und annehmen oder für die Sozialleistungen dann jeden Tag für die Allgemeinheit arbeiten müssen.

Die Entwicklung eines Konzeptes für ein generelles Grundeinkommen sollte erarbeitet werden, das jeder Bürger bekommt. Die durch diesen Schritt freiwerdenden Kapazitäten der Jobcenter, die damit überflüssig würden, könnten eingesetzt werden um die Meldungen der Firmen zu kontrollieren. Denn mit der Zahlung eines Grundeinkommen müsste jeder Firma für jeden Beschäftigten den Teil des Grundeinkommen an den Staat zahlen, damit dies nicht ausgenutzt wird um Beschäftigten zu günstigen Konditionen beschäftigen zu können muss dies überwacht und kontrolliert werden.

Der Verwaltungsaufwand würde trotz dieses neu zu überwachenden Bereichs erheblich sinken und könnte im gleichen Arbeitsschritt noch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Steuerzahlungen von Firmen kontrollieren.

Schwarzarbeit wird damit durch die sehr intensiven Kontrollen nahezu gänzlich unterbunden und die damit steigenden Steuereinnahmen decken damit schon alleine einen Teil der Kosten für das Grundeinkommen.

Die Glasklar - Wahl- und Grundsatzprogramm 2023

Kapitel IV:

Für ein Gemeinschaftliches und Demokratisches Deutschland

1. Den Rechts- und Sozialstaat fördern, sichern und verbessern
Damit das Sozialsystem in Deutschland weiterhin funktionieren kann sind einige Änderungen nötig. Wir wollen keinen Sozialabbau sondern Reformen zur Sozialsicherung.

Die Reformen im Gesundheitssystem die in letzter Zeit passiert sind ändern nichts an der Wurzel der Probleme sonder greifen den Menschen nur immer weiter in die Taschen.

Eine einheitliche „Bürger-Pro-Kopf“-Krankenversicherung mit den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung wie vor dem 01.01.2004 könnte grundlegende Probleme beheben.

Jeder Bürger muss 15% seines Bruttogehaltes in die einheitliche „Bürger-Pro-Kopf“-Krankenversicherung einzahlen, völlig egal welcher Einkommensgruppe er angehört. Dabei bleibt es wie bisher auch, dass die Hälfte des Krankenkassenbeitrages von Arbeitgeber gezahlt wird. Wichtigste Änderungen sind jedoch das auch die Gewinne und Einnahmen aus reinem Kapitalvermögen mit einbezogen werden.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird in diesem Beitrag ebenfalls bereits enthalten sein, wie auch die zahnärztliche Grundversorgung (jedoch keine Keramikfüllungen, Goldkronen, Implantate, usw.), nicht enthalten sind privat gewünschte Sonderleistungen wie Chefarztbehandlungen, Doppel- oder Einzelzimmerunterbringung im Krankenhaus, kosmetische Behandlungen und ähnliches.

Kinder unter 18 Jahren die kein eigenes Einkommen von mehr als 520 Euro im Monat haben, sind grundsätzlich für einen Pauschalbeitrag bei den Eltern/Erziehungsberechtigten

mitversichert bzw. sollten keine Eltern oder Erziehungsberechtigten vorhanden sein auf Kosten der Solidargemeinschaft alleine versichert.

Durch den Wegfall der Privaten Krankengrundversicherung muss das Abrechnungssystem der Ärzte neu geregelt werden. Eine Zweiklassengesellschaft, wie sie vielfach durch Ärzte die Privat Krankenkassen Versicherte bevorzugt behandeln, wird hierdurch abgebaut.

Die Neuregelung der Krankenversicherung muss dabei auch deutlich mit einem Bürokratieabbau einhergehen, da es Hauptaufgabe von Ärzten sein sollte Patienten zu behandeln und nicht einen Großteil ihrer Zeit mit Formalitäten zu verbrauchen.

Das Einsparungspotential durch eine vereinfachte Verwaltung, alleine schon dadurch dass es keine Aufnahmeprüfung für Versicherte geben muss, ist riesig und sollte mit dem eingeplanten Mitteln das Gesundheitssystem finanzieren können.

Ein kleines Rechenbeispiel für Sie als Versicherte(n):

Bruttogehalt:	1000 €	2000 €	3000 €
Ihr momentaner Beitrag bei Durchschnittlich 13,6% Krankenkassenbeitrag	68,- €	136,- €	204,- €
zuzüglich:			
-Sonderbeitrag von 0,9%	9,- €	18,- €	27,- €
- Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose 1,95%	11,- €	22,- €	33,- €
andernfalls			
- Pflegeversicherungsbeitrag nicht Kinderlose 1,70%	8,50 €	17,- €	25,50 €
= für Kinderlose	= 88,00 €	= 176,- €	= 264,00 €
= für nicht Kinderlose	= 85,50 €	= 171,- €	= 256,50 €
momentaner Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung	68,- €	136,- €	204,- €
Geplanter Versichertenbeitrag für Sie und in gleicher Höhe der Arbeitgeberanteil	75,- €	150,- €	225,- €

Die Sicherung Deutschlands übernimmt derzeit die Bundeswehr welche nach Abschaffung der Wehrpflicht mit erheblichen Komplikationen verbunden ist.

Eine generelle Wehrpflicht ist nicht gewünscht, jedoch wäre die Besserstellung der Anrechnung und Berücksichtigung eines Freiwilligenjahres eine gute Unterstützung der Berufsarme.

Anstelle der Wehrpflicht und zur weiteren Förderung des Sozialstaates könnte auch die Einführung eines Pflicht-Sozialen-Jahres von allen Heranwachsenden nach Beendigung der Schule unterstützend wirken. Freiwillig bliebe auch weiterhin die Möglichkeit das Pflicht-Soziale-Jahr bei der Bundeswehr abzuleisten.

3. Integration von ausländischen und ausländisch abstammenden Mitbürgern

Die Integrationspolitik der vergangenen Jahre hat von Grund auf versagt. Es ist ihr nicht einmal ansatzweise gelungen, die Integration von ausländischen und ausländisch abstammenden Bürgern unseres Landes zu fördern. Ein Umdenken in der Integrationspolitik ist dringend erforderlich, um dieses brisante Thema in der Gesellschaft nicht zu einem Pulverfass werden zu lassen. Verpflichtende Deutschkurse für alle und der Besuch anerkannter Kindergärten und Vorschulen für Kinder ohne oder mit nur rudimentären Deutschkenntnissen sind nötige Schritte, um die Integration voranzubringen. Außerdem muss die Ghettoisierung von einzelnen Völkergruppierungen verhindert werden. Es soll niemand seiner Kultur beraubt oder seiner Identität genommen werden, jedoch sollte es für jeden der in Deutschland lebt selbstverständlich sein, sich in der Öffentlichkeit in der Landessprache verständigen zu können. Ausnahmen hierfür sind Personen oberhalb des Rentenalters, wie z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung hier lebende Eltern oder Großeltern, sowie bei nachgewiesenen guten Deutschkenntnissen.

Kapitel V:

Für eine friedliche und freie Welt

1. Deutschland und die Welt

Deutschland ist für sehr viele Menschen aus dem Ausland eine der ersten Anlaufstellen als Zuwanderungsland, dieser Umstand bedarf es das strenge Zuwanderungsbestimmungen den Strom an Zuwanderungsbewerbern regeln. Zu einem sollten nur Personen deren Tätigkeit benötigt werden oder die nachweisen können aus eigenen Mitteln den Lebensunterhalt bestreiten zu können eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Zum anderen sollte eine Überzahl an Zuwanderungsbewerbern bestehen, dann sollte ein Losverfahren entscheiden.

Auch die Regelungen für Familienzusammenführung sollten strenger geregelt werden und nur für angehörige 1. Grades bestehen. Das „Nachholen“ zum Zwecke der Familienzusammenführung von Verwandten von in Deutschland lebenden Ausländern und ausländisch abstammenden Bürgern ist nur für Verwandte 1. Grades möglich sein und eine weitere Familienzusammenführung auf deren Verwandte (auch wenn diese dann 1. Grades sein sollten) nicht weiter möglich sein.

Eine Ausnahme ist die Zuwanderung von Familienangehörigen, die nachweisen können ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln tragen zu können, oder die Familie sich verpflichtet dies zu tun und nachweisen kann dies auch auf Dauer leisten zu können.

Die Glasklar - Wahl- und Grundsatzprogramm 2023

Beispiel: Ein in Deutschland lebender Ausländer erhält für seine Eltern eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung zum Zuge der Familienzusammenführung. Die Eltern können nun keine weiteren Anträge auf Familienzusammenführung beantragen, auch nicht für weitere Kinder, Eltern oder sonstige Verwandte.

2. Europa und Deutschland

Für ein starkes Deutschland in einem starken Europa muss nicht heißen, dass das deutsche Selbstbestimmungsrecht völlig aufgegeben werden muss. Ein einiges Europa bietet viele Möglichkeiten, wenn die europäische Einheit nicht ohne jedes Wenn und Aber vollzogen und übernommen wird.

Die nationalen Interessen Deutschlands in der Integrationspolitik Europas zu vertreten ist in der weiter wachsenden Europäischen Union wichtig und Deutschland muss seine Rolle neu definieren und stärken.

Mit der EU-Gesetzgebung verstärken sich die Probleme und die Widersprüche zu deutschem Recht, welche gelöst werden müssen.

Kapitel VI:

Keine Angst vor dem Fortschritt - Kein Fortschritt um JEDEN Preis

1. Bildung und Weiterbildung

Mehr Mittel für Bildung und Ausbildung sind ein zentraler Punkt um eine wirtschaftlich starke Gesellschaft zu fördern und im Zeitalter der Globalisierung bestehen zu können.

Mehr Mittel haben aber keinen Sinn, wenn diese nicht auch sinnvoll eingesetzt werden, dazu müssen sie nicht nur zielgerichtet sondern auch in Zusammenhang mit der Förderung und Bildung von Werten und dem Bieten von Perspektiven, die bei jungen Menschen ein Erzielen einer guten Bildung einen Zweck gibt, eingesetzt werden.

Die PISA-Studien haben es gezeigt, die deutsche Schulbildung ist nicht auf dem Stand wie es wünschenswert ist und erforderlich um die Herausforderung Deutschland wieder auf ein Leistungsniveau zu bringen, welches dringend erforderlich ist um die Krisen zu bewältigen.

Ein bundeseinheitlicher Standard für Schulabschlüsse jeder Schulform (Gymnasium, Realschule, usw.) ist unumgänglich um Leistungen vergleichbar zu machen. Diese Vergleichbarkeit ist eine Voraussetzung dafür, dass die Wirtschaft den Leistungsstand eines Bewerbers, z.B. für eine Lehrstelle, besser bewerten zu können und sichert das ein Abschluss mit Allgemeiner Hochschulreife (Abitur) oder Mittlerer Reife (Realschulabschluss), egal an welcher Schule er in Deutschland erworben wurde, auch den gleichen Leistungsstand wiedergibt.

Um dieses Ziel umzusetzen müsste für alle Schulformen bundeseinheitliche Lehr- und Prüfungspläne erstellt werden, die einen einheitliche hohen Leistungsstand liefern, unter der Berücksichtigung und Einbeziehung von jeweils regionalen Themen die in einem Bundesland oder Landkreis in die Lehr- und Prüfungspläne eingebunden werden müssen.

Die Hochschulbildung war in den vergangenen Jahren ein heißes Eisen. Der Streit um die Studiengebühren, die staatlichen Zuwendungsaufgaben für Universitäten und Hochschulen nur einige der Kernpunkte.

Um weiterhin eine Hochschulbildung auf absolutem Spitzenniveau der Welt leisten zu können sind auch hier Änderungen in der Anspruchs- und Leistungsbereitschaft erforderlich.

Studiengebühren nur für Studenten die nach der Vollendung ihres 30. Lebensjahres beginnen zu studieren, die die Regelstudienzeit um mehr als 50% überschreiten und Studenten mit einer vorherigen vollständigen anderen Ausbildung, welche nicht zur Erzielung eines benötigten Fachabitur oder Fachhochschulreife benötigt wird, wären ein Ansatz.

Studenten die erst mit 30 Jahren anfangen zu studieren sind mit ihrem Studium so spät fertig, dass sie die in Anspruch genommenen Hochschulbildungsleistungen nur in den seltensten Fällen durch eine spätere wirtschaftliche Produktionskraft wiedergeben können. Häufig dient es einer Selbstverwirklichung, steuerlichen Gründen oder ähnlichem, für das nicht die Allgemeinheit die doch erheblichen Kosten die ein Hochschulstudienplatz verursacht zahlen sollte. Auch Bafög, Studienbeihilfe und ähnliches ist bei den Kosten die entstehen

hier zu berücksichtigen. Eben solche Gründe treffen vielfach auch bei „Langzeitstudenten“ zu. Es ist auch für einen Studenten der sich seinen Lebensunterhalt während des Studiums komplett oder zu einem Teil selbst verdienen muss möglich, sein Studium innerhalb von 150% der Regelstudienzeit zu absolvieren.

2. Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien

Deutschland ist in vielen Bereichen einer der wichtigsten und erfolgreichsten Forschungs- und Entwicklungsstandorte der Welt, nur leider werden die Ergebnisse häufig nicht zum Nutzen Deutschlands verwendet, vermarktet oder genutzt. Deshalb muss die Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien dringend weiter gefördert und ausgebaut werden und im gleichen Zuge auch die Nutzung und Verwertung attraktiver gestaltet werden für Firmen in Deutschland.

Alleine das die meisten Patentanmeldungen in der EU aus Deutschland kommen zeigen welch riesiges Potential hier liegt.

3. Drahtseilakt: Forschung, Ethik und Schöpfung

Ein heikles Thema ist in der Forschung der Balanceakt der Verantwortung zwischen Forschungsdrang, Forschungswillen und der Ethik. Die technischen Möglichkeiten bieten heutzutage eine vor noch ein paar Jahren ungeahnte Möglichkeit an Forschungen die vielfach mit ethischen Grundsätzen kollidieren. In diesem Zusammenhang fällt einem als erstes die Gen- und Biotechnikforschung ein. Wie weit darf die Forschung in diesen Bereichen mit dem Akt der Schöpfung experimentieren? Nur mit dem Argument wenn wir es hier in Deutschland nicht erlauben, dann geschieht es in anderen Ländern der Erde ist es nicht abgetan und zu verantworten die Beschränkungen der Forschung die es hierzulande gibt aufzuheben. Aber die ethische Verantwortung denen gegenüber die durch Forschungsverbote oder die Nutzung von gen- und biotechnischen Verfahren zu Leiden oder sogar zum Tode verurteilt werden zwingt dazu über diese Verbote nachzudenken und diese überprüfen .

Fragt man einen von einer momentan nicht heilbaren und leiden- oder todbringenden Krankheit betroffenen ob die Forschung an Stammzellen zugelassen werden sollte, wenn dadurch auch nur ein Funken Hoffnung bestünde das ihm geholfen werden könnte so wird kaum ein Betroffener sagen Nein, sondern wird die Forschungs- und Nutzungsverbote vehement verurteilen.

Diverse Forschungs- und Nutzungsverbote müssen genauer unter die Lupe genommen werden um zu klären ob diese Beschränkungen noch zeitgemäß sind und aufzuheben sind zum Wohle eines Jeden, denn schließlich kann eine Krankheit oder auch ein angeborenes Leiden jeden treffen.

Nicht vergessen werden darf aber auch die Verantwortung und Abwägung der Risiken die eine Forschung und Nutzung der neuen Technologien mit sich bringt.

Legalisierung der passiven Sterbehilfe unter Aufsicht einer unabhängigen Stelle

Bei schwer kranken Personen sollte die passive Sterbehilfe unter folgenden Auflagen legalisiert werden:

1. Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung die mit erheblichen Leiden und einem absehbarem Sterbezeitpunkt verbunden ist
2. Die Betroffene Person muss aus freiem Willen sterben wollen
3. Prüfung durch mindestens 3 unabhängige Ärzte oder eine extra zu schaffende Stelle, zur Klärung der Gewährung der passiven Sterbehilfe. Dabei ist eine psychologische und allgemeinmedizinische Begutachtung durchzuführen.
4. Bei Gewährung der passiven Sterbehilfe, muss diese unter Aufsicht eines Arztes in einem geeigneten Umfeld erfolgen.
5. Die betroffene Person muss selbst in der Lage sein die zum Tode führende Maßnahme auszuführen. Das heißt, das benötigte Medikament wird von dem beaufsichtigenden Arzt zwar bereitgestellt, die betroffene Person muss die Tabletten oder die Injektion selbst durchführen.
6. Einleiten der zum Tode führenden Maßnahme muss durch die betroffene Person selbst und aus freiem Willen erfolgen. Eine Hilfestellung durch vorbereitenden Maßnahme durch den beaufsichtigenden Arzt ist jedoch zulässig. Der Arzt darf das Medikament in die Spritze füllen, der betroffenen Person einen Venenzugang legen oder eine Hilfsmittel wie einen Medikamenten-Perfusor vorbereiten und anschließen, die Einleitung der Medikamentenzuführung muss jedoch durch die betroffene Person selbst erfolgen: Selbsteinnahme der Tabletten, eigenes Öffnen des Absperrhahnes eines Venenzugang und eigenes Hineindrücken des Spritzeninhaltes oder auch die eigene Einleitung der automatischen Injektion durch einen Medikamenten-Perfusor mit Hilfe eines durch die betroffene

Person selbst auszulösenden Knopf oder Schalter (auch in speziellen Formen für körperlich eingeschränkte Personen).

4. Umweltschutz

Ein als Weissagung der Cree (Indianer) bekannter Spruch führt es uns sehr deutlich vor Augen, auch wenn der genaue Ursprung nicht eindeutig geklärt ist:

„Erst wenn der letzte Baum gerodet,
der letzte Fluss vergiftet,
der letzte Fisch gefangen ist,
werden die Menschen feststellen,
dass man Geld nicht essen kann.“ *

Wir haben nur diese eine Natur, nur diese eine Erde auf der wir leben können, deshalb ist es wichtig diese zu erhalten und sie unseren Nachfahren in einen Zustand zu bewahren der das Leben mit sauberer Luft, sauberem Wasser und unbelasteter Erde noch möglich macht.

Der Schutz von Flora und Fauna ist das Erhalten der „Menschenwürde“ der Natur. Auch unsere Kinder und Kindeskindern sollen noch an den herrlichen Seen, Flüssen und Meeresstränden baden können die Deutschland hat. Unbeschwert durch Wiesen, Felder, Wälder und Fluren streifen, einmalige Landschaften mit ihren Bergen, Tälern und Ebenen genießen können. Die Vielfalt der Natur muss bewahrt werden um das Gleichgewicht der Erde nicht weiter aus dem Lot zu bringen.

Die Förderung der Verlegung des Güterverkehrs auf die Schiene und Überlegungen zum besseren Gütertransport sind aus Umweltschutzgründen und dem immer stärker werdenden Verkehrsaufkommen unabdingbar.

Ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz ist ein konsequentes festhalten am Atomausstieg. Die Risiken und Belastungen die die Nutzung der Atomenergie mit sich bringt sind auf lange Sicht nicht vom Menschen kontrollierbar und bergen eventuell noch ungeahnte Probleme in sich.

Kohlekraftwerke sind jedoch auch keine umweltfreundliche Alternative. Die Förderung von dezentralen Energielösungen könnte einen Großteil der Last der Stromnetze nehmen und für die Nutzung von alternativen Energielieferanten einen An Schub bedeuten.

Zwischenspeicherlösungen für Photovoltaik-/Windenergie in Form von Wasserstoffwerken oder Thermospeichern als regionale Lösungen schaffen eine Energiesicherheit, die durch dezentrale Lösungen unabhängiger von den bisherigen kritischen Infrastrukturen ist. Solche Ansätze in Kombination mit der Förderung von Photovoltaik und dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den verfügbaren Dachflächen von öffentlichen Gebäuden, bilden einen Grundpfeiler für ein CO² neutrales Energiekonzept. Zumal die Speicherung von Energie in Form von Wasserstoff deutlich Umweltfreundlicher ist als das Speichern in großen Akkuanlagen, da für die Produktion dieser erhebliche Ressourcen benötigt werden, wie seltene Erden, viel Energie und hoch giftige Stoffe.

Energiekonzepte wie die Nutzung der Abwärme von

Rechenzentren zur Beheizung von Wohnungen oder die Nutzung der Abwärme von Fabriken zum Urban-Farming oder ähnlichen Konzepten zur Fischzucht in Kombination von Gemüseanbau, müssen gefördert und weiter entwickelt werden.

Auch das Verbot von Verbrennungsmotoren, wie eigentlich EU-weit schon geplant ist, sollte ein Punkt sein.

Der Wirtschaft eine angemessene Übergangszeit zur Vorbereitung und Entwicklung von Alternativen zu geben muss reichen damit ein solcher Schritt ohne Probleme möglich ist.